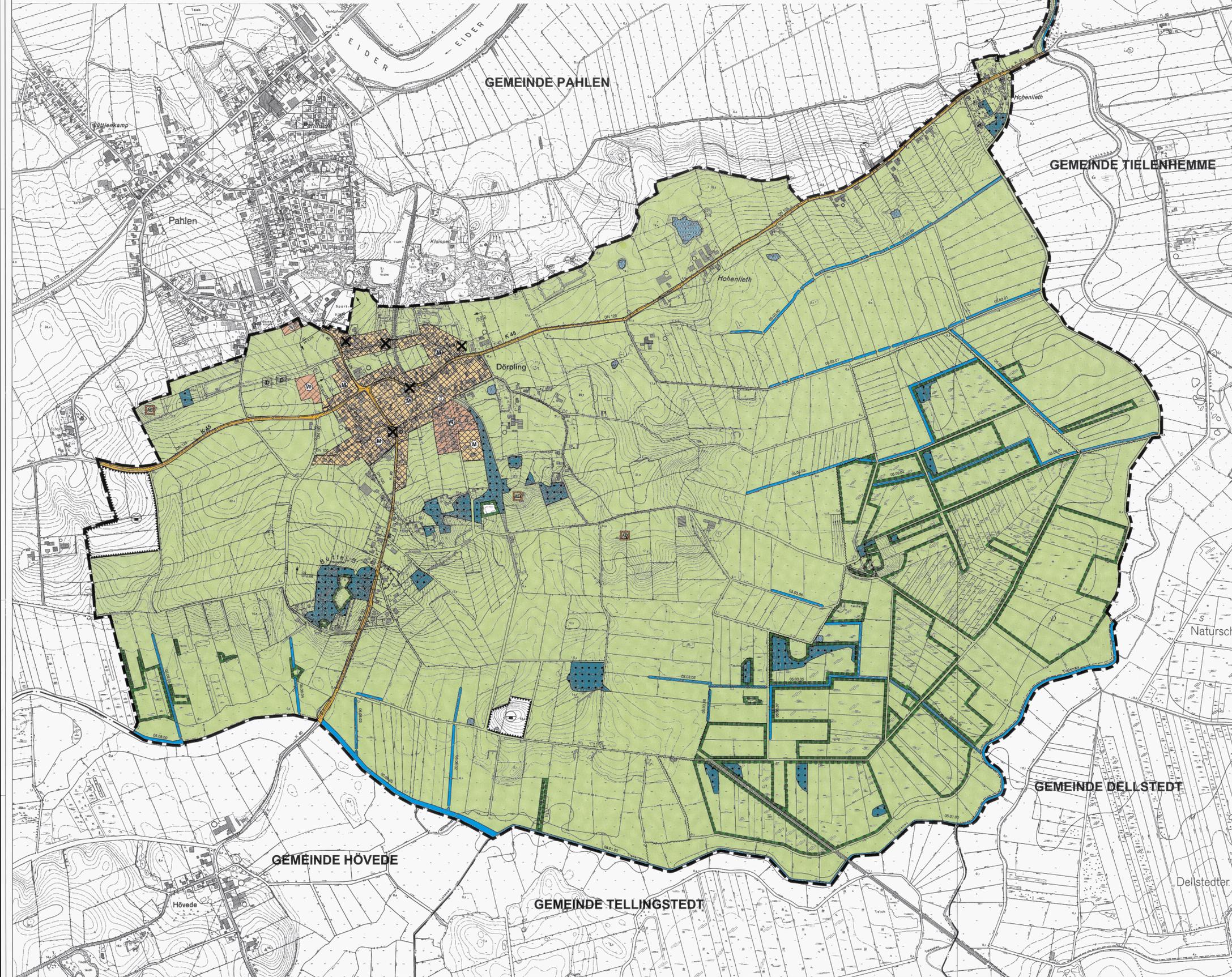


FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER GEMEINDE DÖRPLING

M. 1:5.000



ZEICHENERKLÄRUNG:

I. DARSTELLUNGEN

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG		§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB
	Wohnbauflächen	§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO
	gemischte Bauflächen	
2. FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE		§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB
	örtliche Hauptverkehrsstraßen	
3. HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPT-ABWASSERLEITUNGEN		§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB
	vorhandene Wasserleitungen	
4. FLÄCHEN FÜR ABGRABUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN		§ 5 Abs. 2 Nr. 8 BauGB
	Kiesabbau	
5. FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD		§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB
	Flächen für die Landwirtschaft	
6. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT		§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB
	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB

II. SONSTIGE DARSTELLUNGEN

	Umgrenzung der für bauliche Nutzungen vorgesehenen Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind	§ 5 Abs. 3 Nr. 3 BauGB
	Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind	§ 5 Abs. 3 Nr. 3 BauGB
	Geltungsbereich des Flächenutzungsplanes	
	Begrenzung NATURA 2000 - Flächen	

III. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN § 5 Abs. 4 BauGB

	Verbandsvorflut des Siedlerverbandes Tielenu	
	Kreisstraße 45	
	Grenze der Anbauverbotszone	§ 29 StrVG
	Grenze der Ortsdurchfahrt	§ 4 StrVG
	Archäologische Denkmale	§ 1 DSchG
	Einzelanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen	§ 5 u. 6 DSchG
	Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes	§ 15 LNatSchG
	Teichflächen	§ 15 LNatSchG
	Waldflächen nach Landeswaldgesetz	

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 20.10.2005. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 31.10.2005 bis 15.11.2005 erfolgt.
- Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 20.10.2005 durchgeführt.
- Die Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche von der Planung berührt sein können, wurden am 14.09.2005 entsprechend § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert (§ 4 Abs. 1 BauGB).
- Die Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche von der Planung berührt sein können, wurden mit Schreiben vom 30.11.2005 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert (§ 4 Abs. 2 BauGB).
- Die Gemeindevertretung hat am 20.10.2005 den Entwurf der Aufstellung des Flächenutzungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf der Aufstellung des Flächenutzungsplanes und die Begründung haben in der Zeit vom 21.12.2005 bis 20.01.2006 während der Sprechstunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgeben werden können, vom 05.12.2005 bis 20.12.2005 ortsüblich bekanntgemacht. Außerdem legen Informationen zu Landschaft und Natur aus. Es wurde darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange am 06.03.2006 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
- Die Gemeindevertretung hat die Aufstellung des Flächenutzungsplanes am 06.03.2006 beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.
Dörpling, den 06.03.2006
- Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat mit Bescheid vom 11.05.2006 (Az: WUKS - 512 - 111 - SA 23 (10)) die Aufstellung des Flächenutzungsplanes mit Nebenbestimmungen und Hinweisen genehmigt.
- Die Gemeindevertretung hat die Nebenbestimmungen von der Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat die Erfüllung der Nebenbestimmungen mit Bescheid vom Az: ... bestätigt.
- Die Erteilung der Genehmigung der Aufstellung des Flächenutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, wurden vom 13.06.2006 bis 23.06.2006 ortsüblich bekanntgemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeit einer Geltendmachung von Verfahrens- und Formverstößen (§ 214 Abs. 1 BauGB) und von Mängeln der Abwägung (§ 214 Abs. 3 BauGB) sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen. Die Aufstellung des Flächenutzungsplanes wurde mit dem 13.06.2006 wirksam.
Dörpling, den 20.06.2006

BÜRGERMEISTER

Die Änderung der Zeichenerklärung bei Neuzeichnung erfolgt aufgrund der Genehmigungsvorgänge des Innenministeriums sowie des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 08.06.2006.

Tellingsstedt, 9.6.2006

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER GEMEINDE DÖRPLING

DÖRPLING